Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der
Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

Teilrevision Reglement Grundeigentümerbeiträge R 425

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen
- R 425 Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- R 425.1 – Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- Matrix Teilrevisionen R 425 / R 425.1 (Synopsis)

Ausgangslage
Die Wasserversorgung ist eine Spezialfinanzierung (SF). Das bedeutet, dass die Einnahmen (Wassergebühren) die Ausgaben für die Wasserversorgung decken müssen und keine allgemeinen Haushaltmittel dafür verwendet werden dürfen.
Nun sind die Ausgaben bei der Wasserversorgung seit Längerem höher als die Einnahmen. Per 31.12.2025 hat sich bei der Wasserversorgung ein kumulierter Aufwandüberschuss in der Höhe von 225'000 Franken angehäuft. Das bedeutet, die Gebühren müssen erhöht werden.
Die Grundlage für die Gebühren ist in § 3 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (R 425) geregelt.

Erwägungen
Im Reglement soll ein Gebührenrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen der Gemeinderat künftig die für eine ausgeglichene Wasserrechnung notwendige Gebühr festlegen kann. Aus diesem Grund muss § 3 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren angepasst werden. Der im Reglement vorgegebene Rahmen für die Wassergebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und 2.50 pro m^3. Die Ausgestaltung der Gebühr ist in der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung festgelegt. Bis 2026 betrug die Gebühr pro m3 Wasserbezugsmenge CHF 1.50. Sie soll per 1. Januar 2027 auf CHF 1.80 erhöht werden. Die Gebühr für Hochdruckwasserlieferungen an andere Gemeinden soll von 80 Rappen auf CHF 1.10 erhöht werden.

Beschlussentwurf
Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist R 425 vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:

a. § 3 (Änderung):
Löschung:
Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren in der Gebührenordnung zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist.
Ersetzung mit:
[1] Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, die Höhe der Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens in der Gebührenordnung erstmals zu bestimmen sowie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeinde-versammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.

[2] Die Gebühr für das Wasser muss zwischen CHF 1.— bis CHF 2.50 pro m³ betragen.
[3] Die Gebühren für das Abwasser werden im Abwasserreglement 427 bzw. der dazugehörigen Gebührenordnung 427.1 festgelegt.

2. Die Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren R 425.1 vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

a. § 2 Abs. 4
CHF 1.10 (exkl. MwSt.) für Wasserlieferungen an andere Wasserversorgungen

b. § 2 Abs. 5
CHF 1.80 (exkl. MwSt.) pro m³ in allen übrigen Fällen.

Eintreten

Detailberatung

Beschluss *(Mit Stimmen)*

Auszug an:
Gemeindepräsidium
Verwaltungsleitung
Finanzverwaltung

RN 0.2.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In
Irene Hänzi Schmid